

05.12.90

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangs-
regelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Erste Besoldungs-Übergangsverordnung - 1. BesÜV)

Punkt 65 der 625. Sitzung des Bundesrates am 14. Dezember 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A.

In 1. Zu §§ 3 und 6

In § 3 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Wenn dringende Gründe der Personalgewinnung es erfor-
dern, können die Landesregierungen bestimmen, daß
zusätzlich ein nichtruhegehaltfähiger Zuschuß gewährt
wird; der Zuschuß darf 14 vom Hundert der nach Satz 1
maßgebenden Bemessungsgrundlagen nicht überschreiten."

Als Folge ist

in § 6 Abs. 4 Satz 1

das Zitat "§ 3 Absatz 2 Satz 1"

durch das Zitat "§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 4"

zu ersetzen.

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1990

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die Änderung soll es den neuen Ländern ermöglichen, zur Gewinnung oder Erhaltung qualifizierten Personals auf der Führungsebene - vor allem auch im kommunalen Bereich - vorübergehend die notwendigen finanziellen Anreize zu gewähren bzw. den Gleichklang zur Bezahlung in benachbarten Wirtschaftsbereichen herzustellen.

In
Fz

2. Zu § 3

In § 3 Abs. 3 sind die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Für Beamte, Richter und Soldaten, die unter Wiederernennung zu einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet wechseln oder ins Beitrittsgebiet versetzt werden, besteht die Besoldung aus den Bezügen nach Absatz 1 oder 2 und dem Unterschiedsbetrag, der sich im Einzelfall gegenüber den jeweiligen Dienstbezügen und sonstigen Bezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz aus dem Amt ergibt, das vor dem Wechsel übertragen war."

Begründung:

Nach der Begründung zur Verordnung soll beim Wechsel zu einem Dienstherrn im Beitrittsgebiet der besoldungsrechtliche Rechtsstand gewahrt bleiben. Die Fassung des § 3 Abs. 3 Satz 1 sieht jedoch nur eine Teil-

(noch Ziffer 2)

nahme des beim Wechsel errechneten Unterschiedsbetrages an allgemeinen Erhöhungen vor; andere Veränderungen (z.B. in den Dienstalters-/Lebensaltersstufen, im Ortszuschlag) blieben unberücksichtigt.

Die vorgeschlagene Neufassung stellt bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages auf den Vergleich der jeweils zustehenden Bezüge nach § 3 Abs. 1 und 2 mit den Bezügen ab, die aus dem vor dem Wechsel übertragenen Amt jeweils in den alten **Ländern** zustanden hätten, und erfaßt damit neben allgemeinen Besoldungserhöhungen auch die in der Person des Beamten usw. begründeten Veränderungen.

In

3. Zur Anlage I

In Anlage I sind die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 wie folgt zu fassen:

"Besoldungsgruppe A 11"

Lehrer 1) 2) 3)

- als Diplomlehrer im Unterricht der Klassen 5 bis 12 an einer allgemeinbildenden Schule oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer berufsbildenden Schule -
- als Diplomingenieurpädagoge im berufstheoretischen Unterricht an einer berufsbildenden Schule -

Lehrer 2) 3) 4)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule -

Lehrer 5) 6)

- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule -

Sonderschullehrer 2) 3) 7)

- als Sonderschulpädagoge im Unterricht an einer Sonderschule -

-
- 1) Mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung.
 - 2) Als Eingangslern.
 - 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.
 - 4) Mit abgeschlossener Fachschulausbildung. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die das ergänzende Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrats der DDR vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1584) erfolgreich abgeschlossen haben.
 - 5) Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung und einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens zwei Studienjahren. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.
 - 6) Für bis zu 25 v.H. der Gesamtzahl der für diese Lehrer ausgebrachten Planstellen.
 - 7) Mit einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren.

(noch Ziffer 3)

Besoldungsgruppe A 12

Lehrer 1) 2) 3)

- als Diplomlehrer im Unterricht der Klassen 5 bis 10 an einer allgemeinbildenden Schule -

Lehrer 3) 4) 5)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule -

Lehrer 1)

- als Diplomlehrer im Unterricht nach der Klasse 10 an einer allgemeinbildenden Schule oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer berufsbildenden Schule -
- als Diplomingenieurpädagoge im berufstheoretischen Unterricht an einer berufsbildenden Schule -

Sonderschullehrer 2) 3) 6)

- als Sonderschulpädagoge im Unterricht an einer Sonderschule -

-
- 1) Mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung.
 - 2) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluß der Hochschulausbildung eine zehnjährige Lehrtätigkeit, davon drei Jahre im Beamtenverhältnis, oder eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
 - 3) Für bis zu 25 v.H. der Gesamtzahl der für diese Lehrer ausgebrachten Planstellen.
 - 4) Mit einem abgeschlossenen ergänzenden Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrats der DDR vom 10. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1384).
 - 5) In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.
 - 6) Mit einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren."

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Nach Anlage I der Verordnung wird das Eingangsamt für Diplomlehrer der BesGr. A 12 zugeordnet. Sie werden damit den Hauptschullehrern und Stufenlehrern in den alten **Ländern gleichgestellt. Dies ist weder vom Amtsinhalt** noch von der Ausbildung her vertretbar. Das ergibt sich auch aus dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 05.10.1990, nach dem von Diplomlehrern aus der ehemaligen DDR vor **Übernahme in das Beamtenverhältnis in den alten** **Ländern die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes** gefordert wird. Eine gleiche Einstufung wie in den alten Ländern kommt erst nach einer entsprechenden Anpassung der Ausbildung und Angleichung des Amtsinhalts in Betracht.

Im übrigen sind Lehrer an Hauptschulen mit abgeschlossener Hochschulausbildung, jedoch ohne zweite Staatsprüfung nach den TdL-Lehrerrichtlinien für die alten **Länder z.Z.** nur der VergGr. IV a (entspricht BesGr. A 11) mit Bewährungsaufstieg nach VergGr. III (entspricht BesGr. A 12) zugeordnet. Bei Einstufung der Diplomlehrer entsprechend der Verordnung wären diese tariflichen Einstufungen berührt. Es bestünde die Gefahr, daß diese Einstufungen auf Druck der Gewerkschaften nicht mehr zu halten wären. Es würde damit wiederum zu einem kostenträchtigen gegenseitigen Hochschaukeln im Bezoldungs- und Tarifbereich kommen.

In
Fz

4. Zur Anlage II

In Anlage II

sind in der Besoldungsgruppe B 9 in der Fußnote 2
die Worte "für den Vertreter des Ministers"
zu streichen.

Begründung:

Die Länder im Beitrittsgebiet sollen in ihrer Organisationsfreiheit, ob die Leitungsfunktionen bei obersten Dienstbehörden Mitgliedern der Staatsregierung oder Beamten übertragen werden, nicht eingeschränkt sein. Die Bindung des Amtes des Ministerialdirektors an die Vertretung des Ministers ist eine solche Einschränkung. Der leitende Beamte einer obersten Dienstbehörde muß nicht zwingend Vertreter des Ministers sein. Die Vertretung kann auch einem Staatssekretär als Mitglied der Staatsregierung obliegen.

In 5. Zur Anlage II

In Anlage II ist die Besoldungsgruppe B 10 wie folgt zu fassen:

"Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretär

1) 2)

- bei einer obersten Landesbehörde -

-
- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8, B 9.
 - 2) In einem Land darf nur jeweils eine Planstelle ausgebracht werden."

Begründung

Es muß den Ländern kraft ihrer Organisationshoheit überlassen bleiben, in welchen Bereichen sie jeweils das in Rede stehende Amt ausbringen. Seine Anbindung an die Funktion als Chef der Staatskanzlei steht diesem Prinzip entgegen.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, daß nur jeweils ein Amt dieser Art zur Verfügung steht.

B.

Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat die Annahme folgender Ent-
schlieÙung:

6. Die Bundesregierung wird gebeten, in einer weiteren Besoldungs-Übergangsverordnung vorzusehen, daß neben den Bezügen nach § 3 Abs. 2 der Ersten Besoldungs-Übergangsverordnung auch die jährliche Sonderzuwendung ge-
währt wird.